

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

zur Fachkunde und zu Kenntnissen im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung für nichtärztliche Mitarbeiter/innen von Ärztinnen und Ärzten

Stand: Juli 2009

Gliederung:

| | | |
|--|-------|---|
| I. Rechtliche Grundlagen | Seite | 1 |
| II. Personenkreis zur technischen Mitwirkung beim Röntgen | Seite | 2 |
| III. Ersterwerb der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz | Seite | 3 |
| IV. Unterweisung | Seite | 4 |
| V. Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse nach Ersterwerb | Seite | 4 |
| VI. Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse für bereits tätige Mitarbeiter/innen des Arztes | Seite | 5 |
| VII. Antrag an die Bezirksärztekammer | Seite | 6 |
| VIII. Institutionen, die Kurse anbieten | Seite | 6 |
| IX. Anrechenbarkeit der Fachkunde auf die Fortbildung zur Arztfachhelferin | Seite | 7 |
| X. Adressen der Bezirksärztekammern und der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg | Seite | 7 |

I. Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für den Strahlenschutz bildet das Atomgesetz. Auf diesem Gesetz basiert die Röntgenverordnung vom 30.04.2003 (BGBl. I S. 604 ff.). Die Röntgenverordnung wird ergänzt durch die Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin - Fachkunde nach Röntgenverordnung/Medizin“, die am 22.12.2005 erlassen und am 07.04.2006 veröffentlicht wurde (Gemeinsames Ministerialblatt 2006, S. 414).

Die Röntgenverordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Genehmigungen, Anzeigepflichten und unter welcher Beachtung von Strahlenschutzgesichtspunkten Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zu betreiben sind. Wichtig ist, dass jeder Arzt, der eine Röntgeneinrichtung betreiben will, entweder eine staatliche Genehmigung (§ 3 RöV) einholen oder seine Röntgeneinrichtung spätestens 2 Wochen vor

der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzeigen (§ 4 Abs. 1 RöV) muss. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder nach der Anzeige prüft die Behörde, ob der Arzt die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzt und gewährleistet ist, dass die bei dem beabsichtigten Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen, etwa die medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder die zum Röntgen eingestellte Arzthelferin, die Fachkunde und die notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 6 RöV). Die für die Genehmigung und die Anzeige einer Röntgeneinrichtung **zuständigen Behörden** sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien (Adressen siehe unter IX.).

II. Personenkreis zur technischen Mitwirkung beim Röntgen

Nach dem neuen Röntgenrecht wird unterschieden zwischen der **Anwendung von Röntgenstrahlen** am Menschen und der **technischen Durchführung**. Unter Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen versteht die Röntgenverordnung 1. die technische Durchführung **und** 2. die Befundung einer Röntgenuntersuchung oder die Überprüfung und Beurteilung des Ergebnisses einer Röntgenbehandlung, nachdem ein röntgenfachkundiger Arzt eine rechtfertigende Indikation gestellt hat (§ 2 Nr. 1 RöV). Eigenverantwortlich und selbstständig **anwenden** dürfen Röntgenstrahlen am Menschen nur noch Ärztinnen und Ärzte **mit** einer Strahlenschutz-**Fachkunde**. Unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes dürfen Ärztinnen und Ärzte Röntgenstrahlen am Menschen **anwenden**, wenn sie die erforderlichen **Kenntnisse** im Strahlenschutz besitzen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Ärztinnen und Ärzten ist dagegen die **Anwendung** von Röntgenstrahlen am Menschen **verboten**.

Medizinisch-technische Radiologieassistenten/innen, medizinisch-technische Assistenten/innen und Röntgenhilfskräfte dürfen fachkundige Ärzte dagegen **nur noch zur technischen Durchführung von Röntgenstrahlen am Menschen einsetzen** (§ 24 Abs. 2 RöV). Zur technischen Durchführung gehört das „Einstellen der technischen Parameter an der Röntgeneinrichtung, Lagern des Patienten ... unter Beachtung der Einstelltechnik, Zentrieren und Begrenzen des Nutzstrahls, Durchführung von Strahlenschutzmaßnahmen und Auslösen der Strahlung“ (§ 2 Nr. 7 RöV). Dabei wird nicht unterschieden zwischen der Röntgendiagnostik und der Strahlenbehandlung, so dass Röntgenhilfskräfte Röntgenaufnahmen technisch erstellen und an der Strahlenbehandlung technisch mitwirken dürfen.

1. Folgende Personen dürfen auf Anordnung und unter Verantwortung eines fachkundigen Arztes das Röntgen technisch durchführen:

- Medizinisch-technische Radiologieassistenten/innen (MTRA) nach dem MTA-Gesetz vom 08.09.1971 (BGBI. I, S. 1515) oder dem MTA-Gesetz vom 02.08.1993 (BGBI. I, S. 1402) in den jeweils geltenden Fassungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 1 MTA-G 1993) oder MTRA mit einer Erlaubnis aus der ehemaligen DDR (§ 13 Abs. 2 MTA-G 1993) - § 24 Abs. 2 Nr. 1 RöV.
- Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen Gegenstand der Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche **Fachkunde** im Strahlenschutz besitzen. Eigentlich gehörten zu diesem Personenkreis auch medizinisch-technische Assistenten/innen (MTA) nach dem MTA-Gesetz vom 21.12.1958 (BGBI I, S. 981) i. d. F. vom 18.07.1961 (BGBI I S. 1011). Dies folgt aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 RöV (siehe unter III. 1). Nr. 4.7 Satz 2 der neuen Fachkunde-Richtlinie RöV regelt jedoch, dass MTA nach § 10 Nr. 5 MTA-Gesetz den MTRA gleichgestellt sind. In diesem Merkblatt wird daher davon ausgegangen, dass auch dieser Personenkreis, selbst wenn er nach dem MTA-Gesetz 1958/1961 ausgebildet wurde, wegen der Gleichstellung ohne zusätzlichen Fachkundekurs fachkundig ist.

2. Folgende Personen dürfen **auf Anordnung und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines im Röntgen fachkundigen Arztes** das Röntgen technisch durchführen:

- a) Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wie z. B. Arzthelper/innen, medizinisch-technische Funktionsassistenten/innen, Krankenpfleger/ Krankenschwestern, wenn sie die erforderlichen **Kenntnisse im Strahlenschutz** besitzen (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV).
- b) Personen in der Ausbildung für die technische Durchführung des Röntgens, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig werden, wenn sie die erforderlichen **Kenntnisse im Strahlenschutz** besitzen (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 RöV).

Die Röntgenverordnung unterscheidet also bei der technischen Durchführungsberichtigung zwischen von vornherein fachkundigen MTRA ohne zusätzliche Strahlenschutzfachkunde, MTA nach dem MTA-Gesetz 1958/1961 mit der Fachkunde im Strahlenschutz (siehe unten III.1.) sowie weiteren Hilfskräften des Arztes wie Arzthelfern/innen, medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten/innen oder Funktionsassistenten/innen, OP-Personal und sonstigen in der Medizin tätigen Hilfskräften und Auszubildenden mit Kenntnissen im Strahlenschutz (siehe unten III. 2.).

III. Ersterwerb der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz

1. Fachkunde:

Personen, die nach dem MTA-Gesetz 1971 und 1993 oder aufgrund einer Ausbildung in der ehemaligen DDR die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als MTRA besitzen, haben die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die technische Durchführung von Röntgenuntersuchungen oder -behandlungen im Rahmen ihrer Ausbildung erworben (vgl. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin – MTRA/APrV vom 24.04.1994). Sie müssen daher – anders als Ärztinnen/Ärzte – keinen Grund- und Spezialkurs im Strahlenschutz oder – anders als Personen mit einer abgeschlossenen staatlichen Ausbildung – keinen Fachkundekurs absolvieren (4.7 Satz 1 der neuen Fachkunde-Richtlinie RöV).

Personen, die außerhalb Deutschlands ausgebildet worden sind und die im Rahmen der Röntgenverordnung Aufgaben einer MTRA wahrnehmen wollen, haben die Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes nachzuweisen. Hierzu müssen sie nach dem Entwurf der neuen Fachkunde-Richtlinie RöV an einem Strahlenschutzkurs gemäß Anlage 2 teilnehmen. Dies ist der 16-stündige Spezialkurs im Strahlenschutz bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung (Diagnostik). Dies folgt aus 4.7 Satz 3 i. V. m. 2.1 der Anlage 2 der neuen Fachkunde-Richtlinie RöV.

Die Regelung für MTRA und ihnen gleichgestellte Personen, die früher für Aufgabenbereiche, die nicht mit den ärztlichen Entscheidungen nach §§ 24, 25 RöV im Zusammenhang stehen, zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden konnten, wenn sie die in § 13 RöV beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, ist in der neuen Fachkunde-Richtlinie RöV entfallen.

2. Kenntnisse im Strahlenschutz:

Sonstige Mitarbeiter des Arztes und Auszubildende unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes können bei der technischen Durchführung des Röntgens nur dann eingesetzt werden, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Sie dürfen auch dann, wenn sie diese Kenntnisse nachweisen, nur unter ständiger Aufsicht und Verantwortung des Arztes röntgen (§ 24 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 RöV).

Die Kenntnisse im Strahlenschutz für medizinisch ausgebildete Hilfskräfte und Auszubildende werden durch eine geeignete Einweisung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an einem 90-Stunden-Kurs nach Anlage 8 der Fachkunde-Richtlinie erworben. Er gliedert sich in einen 30-stündigen Theorie- und einen 60-stündigen praktischen Teil mit fachlichen Demonstrationen und Übungen. Die praktischen Übungen sind in Gruppen von 6 bis maximal 8 Teilnehmern durchzuführen. Für Personen, die ausschließlich im OP-Bereich einfache Röntgeneinrichtungen **auf direkte Anweisung des unmittelbar anwesenden Arztes** bedienen, wird ein 20-Stunden-Kurs gemäß Anlage 10 (6.3 Unterabsatz 3 der Richtlinien) gefordert.

3. Zuständige Behörden

Nach der Verordnung des baden-württembergischen Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Zuständigkeiten nach § 19 des Atomgesetzes und nach der Röntgenverordnung (Röntgen-Zuständigkeitsverordnung - RöZuVO - vom 18.02.2003 (GBl. S. 172), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469)), ist für die Anerkennung der Fachkunde- und Kenntniskurse zentral das **Regierungspräsidium Tübingen** zuständig. Zuständige Stelle für die Erteilung von Fachkunde- und Kenntnisnachweisen sowie für die Entgegennahme des Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde und Röntgenkenntnisse sowie der Anordnung etwaiger Zwangsmaßnahmen ist dagegen, auch wenn der Kurs eine Prüfung beim Kursanbieter verlangt, **diejenige Bezirksärztekammer** in Baden-Württemberg, bei der der Arzt Mitglied ist, in dessen Praxis oder Krankenhausabteilung die Röntgenmitarbeiterin arbeitet (2.26 und 2.27 RöZuVO).

IV. Unterweisung

Mitarbeiter/innen, die der Arzt zur technischen Durchführung beim Röntgen heranzieht, sind vor dem erstmaligen Zutritt zur Röntgeneinrichtung über die Arbeitsmethoden und die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ärztliche Mitarbeiter/innen wesentlichen Inhalt der Röntgenverordnung, der dem Arzt erteilten Röntgengenehmigung oder der Anzeige über die Inbetriebnahme des Röntgengeräts sowie die Strahlenschutzanweisungen zu unterweisen. **Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr zu wiederholen.** Den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisung muss der Arzt dokumentieren und von dem/der Mitarbeiter/in unterzeichnen lassen (§ 36 RöV), siehe auch unten unter V.

V. Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse nach Ersterwerb

1. Fachkunde:

Für alle Personen, die unter III. 1. genannt wurden, also auch die MTRA und ihnen gleichgestellte MTA, gilt die Verpflichtung, dass die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs aktualisiert werden muss (§ 18 a Abs. 2 Satz 1 RöV). Sie haben einen 8-stündigen Aktualisierungskurs nach Anlage 11 der Fachkunde-Richtlinie zu absolvieren. Personen, die eine Fachkunde für die Bedienung einfacher Röntgeneinrichtungen **auf direkte Anweisung des unmittelbar anwesenden Arztes** besitzen, müssen an einem 4-stündigen Aktualisierungskurs nach Anlage 11 teilnehmen.

Der Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde ist der zuständigen Stelle (**siehe oben III. 3) auf Anforderung vorzulegen. Es wird empfohlen, der zuständigen Stelle den Nachweis über den Aktualisierungskurs umgehend nach dessen Erwerb zu übersenden.** Kurse, die älter als 5 Jahre sind, können als Aktualisierungsnachweis nicht anerkannt werden (§ 18 a Abs. 1 Satz 4 RöV). Die zuständige Stelle kann, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, die Fachkunde entziehen und die Fortgeltung mit Auflagen versehen. Besteht begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde, kann die zuständige Behörde eine Prüfung der Fachkunde veranlassen.

2. Kenntnisse:

Auch Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung oder Auszubildende in der Praxis oder in einer Krankenhausabteilung mit Röntgentätigkeit müssen ihre Röntgenkenntnisse, wenn sie nach deren Ersterwerb über Jahre weiterhin im Röntgen technisch mitwirken möchten, ebenfalls alle 5 Jahre durch einen Kurs aktualisieren (§ 18 a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 18 a Abs. 2 S. 1 RöV).

Für die Dauer des Aktualisierungskurses und den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse gegenüber der zuständigen Stelle und deren mögliche Maßnahmen gilt das soeben oben unter V. 1 Gesagte zur Aktualisierung der Fachkunde.

VI. Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse für bereits tätige Mitarbeiter/innen des Arztes

1. Fachkunde:

MTRA, ihnen gleichgestellte MTA und Personen mit ausländischer Ausbildung und gleichwertigem Ausbildungsstand, die bereits **vor dem 01.07.2002**, dem Inkrafttreten der neuen Röntgenverordnung, fachkundig waren oder eine Fachkunde durch eine Kursteilnahme erworben haben (siehe oben III. 1.), können weiter im Röntgen technisch mitwirken, soweit sie beim Erwerb der Fachkunde vor 1973 diese bis zum 01.07.2004 aktualisiert haben. Bei Erwerb der Fachkunde zwischen 1973 bis 1987 musste die Fachkunde bis zum 01.07.2005 aktualisiert werden, bei Erwerb nach 1987 bis zum 01.07.2007 (§ 45 Abs. 6 RöV). Es ist ein 8-stündiger Aktualisierungskurs nach Anlage 11 zu absolvieren. Die Aktualisierung ist derjenigen Bezirksärztekammer in Baden-Württemberg nachzuweisen, bei der der Arzt Mitglied ist, in dessen Praxis oder Krankenhausabteilung die Röntgenmitarbeiterin arbeitet.

2. Kenntnisse:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener medizinischer Ausbildung, die bereits **vor dem 01.07.2002**, dem Inkrafttreten der neuen Röntgenverordnung, im Röntgen tätig waren, können im Röntgen weiter unter Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig sein, sofern sie ihre Kenntnisse bei Erwerb der Kenntnisse vor 1973 bis zum 01.07.2004 aktualisiert haben. Beim Erwerb der Kenntnisse zwischen 1973 bis 1987 mussten die Kenntnisse bis zum 01.07.2005, bei Erwerb nach 1987 bis zum 01.07.2007 aktualisiert werden (§ 45 Abs. 7 RöV). Auch hier ist die Teilnahme an einem Aktualisierungskurs von 8-stündiger Dauer erforderlich.

Eine Besonderheit gilt für Personen, die als Hilfskräfte **ohne medizinische Ausbildung** nach der alten Fassung der Röntgenverordnung (§ 23 Nr. 4 der RöV in der vor dem 01.07.2002 geltenden Fassung) Röntgenstrahlen am Menschen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes anwenden dürfen. Auch sie sind weiterhin zur technischen Durchführung berechtigt, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen. Für diesen Personenkreis gelten die soeben genannten gestaffelten Aktualisierungsfristen nicht. Dies bedeutet, dass diese Hilfskräfte ihre Kenntnisse zunächst bis zum **30.06.2007** mit dem 8-Stunden-Kurs aktualisieren mussten und später wiederum alle fünf Jahre (§ 45 Abs. 9 RöV i. V. m. § 18 a Abs. 3 RöV). Die Aktualisierung ist derjenigen Bezirksärztekammer in Baden-Württemberg nachzuweisen, bei der der Arzt Mitglied ist, in dessen Praxis oder Krankenhausabteilung die Röntgenmitarbeiterin arbeitet.

VII. Antrag an die Bezirksärztekammer

Wer in Baden-Württemberg als Hilfskraft des Arztes (nicht als MTRA/MTA) röntgen will, muss nach Absolvierung der in III. 2. genannten Kurse bei einer der hierfür zuständigen vier Bezirksärztekammern in Baden-Württemberg einen Antrag stellen, damit die Kenntnisse im Strahlenschutz für Hilfskräfte bescheinigt werden. Dies gilt auch dann,

wenn der Kursanbieter schon eine Teilnahmebescheinigung erstellt hat. Wird der Bezirksärztekammer die Teilnahme an einem der in III. genannten Kurse nachgewiesen, hat die Hilfskraft des Arztes Anspruch auf Erteilung der Bescheinigung nach der Röntgenverordnung. Für die Ausstellung wird eine Gebühr von 26,-- € erhoben.

VIII. Institutionen, die Kurse anbieten

Carl-Oleemann-Schule

Carl-Oleemann-Weg 5, 61231 Bad Nauheim, Tel.: 06032/782-189

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Fortbildungszentrum für Technik und Umwelt (FTU)

Postfach 3640, 76021 Karlsruhe, Tel.: 07247/82-3251 (Fr. Annette Wallburg)

Haus der Technik e.V.

Hollestraße 1, 45127 Essen, Tel.: 0201/18031

Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutzausbildung

Köpenicker Straße 325, 12555 Berlin, Tel.: 030/65763101

Röntgen-Consult

Schulhausstraße 37, 79199 Kirchzarten, Tel.: 07661/9831058

Margit Kolter, Strahlenschutz für Medizinische Fachangestellte/OP-Personal

Eichenweg 4, 72076 Tübingen, Tel.: 07071 / 61603

IX. Anrechenbarkeit der Fachkunde auf die Fortbildung zur Arztfachhelferin

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz ist auf den Wahlteil der Fortbildung zur Arztfachhelferin (vgl. Fortbildungsprüfungsordnung von Arzthelferinnen zur Arztfachhelferin der Landesärztekammer Baden-Württemberg, § 4 Abs. 2) anrechnungsfähig.

X. Adressen der Bezirksärztekammern und der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Jahnstraße 5, 70597 Stuttgart

Tel.: 07 11/7 69 81-0, Fax: 07 11/7 69 81-500, E-Mail: info@baek-nw.de

Bezirksärztekammer Nordbaden

Keßlerstraße 1, 76185 Karlsruhe

Tel.: 07 21/59 61-0, Fax: 07 21/59 61-11 40, E-Mail: baek-nordbaden@baek-nb.de

Bezirksärztekammer Südbaden

Sundgauallee 27, 79114 Freiburg

Tel.: 07 61/6 00 47-0, Fax: 07 61/89 28 68, E-Mail: baek-suedbaden@baek-sb.de

Bezirksärztekammer Südwestwürttemberg

Haldenhastr. 11, 72770 Reutlingen

Tel.: 0 71 21/9 17-0, Fax: 0 71 21/9 17-24 00, E-Mail: zenrale@baek-sw.de

Regierungspräsidien in Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg

79083 Freiburg

Telefon Zentrale: 0761/208-0

Telefax: 0761/208-1066

Regierungspräsidium Karlsruhe
76247 Karlsruhe
Telefon Zentrale: 0721/926-0
Telefax: 0721/926-3029

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Telefon Zentrale: 0711/904-0
Telefax: 0711/7846940

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon Zentrale: 07071/757-0
Telefax: 07071/757-3190

Autor:

Prof. Dr. iur. Kamps
Geschäftsführer der Bezirksärztekammer Südwürttemberg